

MARIA RAUCH-KALLAT
BUNDESMINISTERIN FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**b m g f****XXII. GP.-NR**
3788 /AB**2006 -03- 23****zu 3807/J**

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0004-I/3/2006

Wien, am 23. März 2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
**Anfrage Nr. 3807/J der Abgeordneten Manfred Lackner und
GenossInnen** wie folgt:

Frage 1 bis 14:

Ich verweise auf die beiliegende Stellungnahme des HVB.

Frage 15 und 16:

Da die Manager des Hauptverbandes auf Grund eines ordentlichen Ausschreibungsverfahrens bestellt wurden, ist die Bezeichnung „ÖVP-Manager“ unrichtig. Die Verträge sind gesetzeskonform zustande gekommen, eine allfällige Ablöse oder sonstige Maßnahmen können nur im Rahmen der DO. A erfolgen, die von der Selbstverwaltung angewendet werden müßte.

Fragen 17 bis 21:

Ich war nie in das Vergabeverfahren involviert und habe auch an keiner einzigen diesbezüglichen Sitzung teilgenommen. Erst sechs Monate nach der Vergabe brachte ich mich mediativ ein, als gravierende Konflikte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auftraten. Meiner Meinung nach trug ich damit wesentlich zur Konfliktbereinigung bei, wodurch die Fortführung und zeitgerechte Fertigstellung des E-Card-Projektes sichergestellt werden konnte. Meine Dienste betreffen somit nicht das Vergabeverfahren und waren in keiner Weise „unzulässig“, weil ich keine bestimmende Einflussnahme auf die Selbstverwaltung des Hauptverbandes ausgeübt habe.

Andere „Interventionen“ des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen sowie „Jour-Fix-Termine mit Herrn Mag. Bierbaumer“ hat es nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen


Maria Rauch-Kallat
Bundesministerin

Beilage erwähnt



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024279

TEL. 711 32 / Kl. 1201

TELEFAX 711 32 3778

Zl. 12-REP-61.034/06 Sd/Stf

Wien, 10. Februar 2006

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betr.: Parlamentarische Anfrage 3807/J betreffend
„e-card-Projekt“

Bezug: Ihr Schreiben vom 31. Jänner 2006,
GZ: BMGF-90001/0005-I/B/10/2006

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den Punkten der parlamentarischen Anfrage nimmt der Hauptverband folgendermaßen Stellung:

Vorausgeschickt werden darf auch an dieser Stelle, dass von einem „katastrophalen Zustand“ oder ähnlichen Bewertungen über das Projekt keine Rede sein kann: so wurden z. B. am 9. Jänner 2006 mit ca. **580.000 Ordinationskontakte** (**Konsultationen**) an einem einzigen Tag (!) und im ganzen Jänner 2006 mit einer **100%-Verfügbarkeit des Systems** Werte erreicht, die in vielen anderen EDV-Projekten nicht vorhanden sind.

Dem beiliegenden Schreiben an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist zu entnehmen, worum es der offenbar im Hintergrund stehenden Person tatsächlich gehen dürfte.

Die Relevanz folgender Situation kann vom Hauptverband nicht bewertet werden, es sollte jedoch auch im Auge behalten werden, dass der Namensgeber der in der Anfrage genannten OEG Dr. Helmut Bierbaumer im Spätsommer 2005 dem

Vernehmen nach eine politische Partei namens „Zentrumspartei Austria“ (ZPA oder „die Zentristen“) gegründet hat und dass für die zweite Jahreshälfte Wahlen in den Nationalrat zu erwarten sind (siehe die Meldung in „Der Standard“/Archiv vom 17. September 2005, Ressort Innenpolitik).

Weiters ersucht der Hauptverband aus gegebenem Anlass (siehe ebenfalls das Schreiben an das BMGF), die Echtheit und Absenderidentität allenfalls einlanger Mails sehr genau zu prüfen, bevor daraus inhaltliche Schlüsse abgeleitet werden.

1. Gibt es ein „Klagsbegehren“ (einen Schriftsatz) einer Wiener IT-Firma an die SV-ChipBE und an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die am e-card-Projekt beteiligt gewesen ist?

Ein „Klagsbegehren“ (ein Schriftsatz im Sinn des Zivilprozessrechts), also eine eingebrachte Klage, wurde dem Hauptverband bis zur Absendung dieses Schreibens nicht zugestellt.

Ein solches Begehren existiert daher rechtlich bis dato nicht.

Es kursiert nur ein Entwurf, der weitestgehend auf unzutreffenden und unbestätigten Behauptungen beruht. Ausdrücklich muss zur Vermeidung von Missverständnissen und falschen Schlüssen auch hier festgehalten werden, dass das Unternehmen, das in diesem Text als „Kläger“ aufscheint, am **e-card Projekt in keiner Weise beteiligt war und auch keine Rechtsnachfolge** nach der bereits aufgelösten seinerzeitigen Vertragspartnerin „Dr. Helmut Bierbaumer OEG“ belegen kann.

Dieser Entwurf wurde vom Hauptverband bereits in einem Schreiben vom 26. Jänner 2006 an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen kommentiert. Der Entwurf und das genannte Schreiben liegt diesem Brief zur Information bei.

a) Wenn ja, wie lautet der genaue Wortlaut dieses Schriftsatzes?

Siehe oben bzw. die Beilage, auf die Erläuterungen dazu im ebenfalls beiliegenden Schreiben an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen sei ausdrücklich hingewiesen.

2. Auf welche Höhe belaufen sich die Forderungen in diesem „Klagsbegehren“ (Schriftsatz)?

Siehe Beilage: 1,305.012 €, wobei dieser Betrag aus der Luft gegriffen ist und in keinem realen Zusammenhang mit den Tatsachen steht.

Der Hauptverband weist ausdrücklich darauf hin, dass nach dem Zivilprozessrecht niemand gehindert werden kann, unrealistische Schriftsatzentwürfe ausarbeiten zu lassen oder Klagen einzubringen, um mit Hinweis darauf Druck auf „freiwillige Vergleichszahlungen“ zu machen. Sanktion sind Kostenfolgen und Prozessverlust.

3. Wann ist dieser Schriftsatz im Hauptverband eingegangen?

Hingewiesen sei, dass der beiliegende „Schriftsatz“ (es handelt sich nicht um einen Schriftsatz im Sinn des Zivilprozessrechts) ausdrücklich zur persönlichen Eröffnung an den Verbandsvorsitzenden des Hauptverbandes gerichtet ist, sodass weder nach dem ASVG (vgl. § 441f Abs. 1, § 10 der Satzung) noch nach der Erreichbarkeitskundmachung www.avsv.at Nr. 64/2004 (vgl. dort insb. unter „Adressen“) eine Sendung an den Hauptverband vorliegt.

Der Verbandsvorsitzende des Hauptverbandes hat von diesem Text zum ersten Mal am 12. Jänner 2006 Kenntnis erlangt.

Es liegen dem Hauptverband allerdings Unterlagen vor, nach denen eine eingeschriebene Sendung einer bestimmten Nummer existiert, wobei behauptet wird, der erwähnte „Schriftsatz“ sei darin enthalten gewesen. Das ist nicht verifizierbar.

4. Welche politischen Interventionen hat es wann bei wem gegeben?

Dem Hauptverband sind keine solchen Interventionen bekannt.

a) Was war das Ergebnis dieser Interventionen?

Entfällt, siehe oben.

b) Wer hat interveniert?

Entfällt, siehe oben.

5. Hat es eine Koordination des politischen Druckes des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen auf unterlegene Bieter gegeben, damit diese keinen Einspruch beim Bundesvergabeamt einbringen?

Diese Frage kann vom Hauptverband nicht beantwortet werden. Ein solcher „Druck“ ist ihm auch nicht ersichtlich geworden.

a) Wer hat diesen Druck wann, wie und mit welchem Ergebnis ausgeübt?

Entfällt, siehe oben.

b) Wer hat die Koordination dieses politischen Drucks vorgenommen?

Entfällt, siehe oben.

c) Ist das nicht ein klarer Bruch des Vergaberechts?

Entfällt, siehe oben.

6. Wurde ein Vertrag nachträglich erstellt, um die „Optik“ für eine Sonderprüfung des Rechnungshofes zu „verbessern“?

Nein. Der Hauptverband ist sehr an einer vollständigen und richtigen Information des Rechnungshofes interessiert und hatte keine Anlässe zu solchen Vorgangsweisen. Alle einschlägigen Unterlagen standen dem Rechnungshof bereits mehrfach zur Verfügung. Es liegen hier keine Geheimnisse vor.

a) Wenn ja, an welchem Vertrag wurden welche Veränderungen vorgenommen?

Entfällt, siehe oben.

b) Wenn ja, ist das nicht eine maßgebliche Täuschung des Rechnungshofes und des Nationalrates?

Entfällt, siehe oben. Keinesfalls liegt eine Täuschung vor.

7. Wurde das Vergabeverfahren unmittelbar vor Ende der Ausschreibung beeinflusst?

Das in Rede stehende Vergabeverfahren im Teilprojekt 1 des Chipkartenprojekts war ein Verhandlungsverfahren: Es sei dazu auf § 23 Abs. 5 des BVergG 2002 hingewiesen, wonach in einem solchen Verfahren „über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden“ kann. Einflüsse außerhalb dieser gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Verhandlungen sind dem Hauptverband nicht bekannt.

5

a) Wenn ja, von wem, wann und wie?

Entfällt, siehe oben.

8. Wurden dem als Programmdirektor beauftragten Reinhold Bierbaumer für den Fall, dass er die Kosten des ersten Teilprojektes der e-card auf unter 35 Millionen Euro senken könnte, eine Erfolgsprämie versprochen?

Nein. Es existiert jedoch ein Vertrag mit einer Dr. Helmut Bierbaumer OEG (Achtung auf die Vornamen und siehe die Einleitung!), FN 236294t LG Klagenfurt, die in dieser Rechtsform seit 18. 6. 2003 bestand, deren Löschung am 27. 7. 2004 im Firmenbuch eingetragen wurde und in der Mag. Reinhold Bierbaumer persönlich haftender Gesellschafter war. In diesem Vertrag ist als Honorar für das Erreichen des Ziels, dass die angebotenen Kosten für die Errichtung des TP 1 und die entsprechenden Betriebskosten unter 35 Mio € liegen (excl. USt), ein Honorar von 20.000 € vorgesehen.

a) Wenn ja, in welcher Höhe?

Siehe oben.

b) Wie hoch sind die Kosten für das erste Teilprojekt der e-card?

Der Auftragswert betrug für das Teilprojekt 1 (Betriebszentrale und Terminalsoftware) 36.980.000 €. Dies inkludiert nicht nur die Errichtung der beiden Rechenzentren und die Entwicklung der Terminalsoftware, sondern auch weitere Dienstleistungen (Abnahmeunterstützung, Testsupport, Teilnahme an Messen und Veranstaltungen etc.) sowie den Betrieb der Rechenzentren für ca. 21 Monate.

c) Wurde eine Prämie ausgezahlt?

Ja, für die Erfüllung vereinbarter und erreichter Ziele (Fällung der Zuschlagsentscheidung im Dezember 2003 und keine Nachprüfungsverfahren).

aa) Wenn ja, in welcher Höhe?

Für beide Ziele war eine Prämie von je 20.000 € vorgesehen. Diese Beträge wurden auch ausbezahlt.

9. Hat es eine Prämie gegeben, falls die Kosten gar unter 30 Mio. Euro gedrückt werden konnten?

Zum Vertrag siehe oben, ein Honorar war für den Fall, dass die angebotenen Kosten unter 30 Mio. € liegen, mit 15.000 € vorgesehen

a) Wenn ja, in welcher Höhe?

Siehe oben.

b) Wurde eine Prämie ausgezahlt?

Nein.

10. Hat ein damals noch im Rennen befindlicher Bieter ein Anbot unter 30 Mio. Euro offeriert?

Nein (vgl. dazu bestätigend die Aussendung der RISE, siehe APA OTS0088 5 II 0330 NEF0002 CI vom 10. Februar 2006).

a) Wenn ja, in welcher Höhe?

Entfällt, siehe oben.

b) Wenn ja, wurde dieses Angebot angenommen?

Entfällt, siehe oben.

11. Hat ein Bieter signalisiert, dass ein Preis möglich wäre, der unter dem späten Zuschlagspreis von 36,9 Mio. Euro gelegen wäre?

Zu gleichen Leistungsinhalten, nein. Da das Vergabeverfahren ein Verhandlungsverfahren war, wäre eine solche Preisänderung nur bei massiven Änderungen des Projektinhalts denkbar gewesen, was insbesondere Abstriche bei Funktionalität und damit bei der Brauchbarkeit des Systems bedeutet hätte. Das wäre weder den Anwendern (Ärzten etc.) noch der Bevölkerung zumutbar gewesen.

a) Wenn ja, in welcher Höhe?

Siehe oben. Es wurden keine konkreten Angebote gemacht.

12. Hat es am 11. Dezember 2003, so genannte „no-dates“ zwischen ÖVP-Managern im Hauptverband und der später erfolgreichen Bieterfirma u. a. in Räumlichkeiten der ÖVP gegeben?

Nein. Es wäre überdies nicht notwendig gewesen, solche Besprechungen so zu benennen, weil im einzuhaltenden Vergabeverfahren Verhandlungen ohnedies gesetzlich zulässig waren.

Es gab allerdings ein Treffen am 11. Dezember 2003 in Räumen in der Teinfaltstraße, über welche der damalige Vorsitzende des IT-Ausschusses verfügen konnte (keine Räume der ÖVP), in welchem es über eine Reihe technischer Details wie Transaktionsraten, Hardwareausstattung ging. Diese Fragen wurden geklärt.

Solche Verhandlungen waren, wie bereits erwähnt, gesetzlich zulässig.

a) Wenn ja, wann, wo und welchen Inhalt hatten diese Treffen?

Siehe oben.

b) Was war das Ergebnis dieser Treffen?

Siehe oben.

13. Hat es im genannten Zeitraum auch andere „no-dates“ zwischen ÖVP-Managern im Hauptverband und einer später nicht erfolgreichen Bieterfirma gegeben?

Nein. Da ein Verhandlungsverfahren abgewickelt wurde, waren Verhandlungen jedenfalls zulässig. Es bestand kein Grund zu Geheimverhandlungen.

a) Wenn ja, wann, wo und welchen Inhalt hatten diese Treffen?

Siehe oben.

b) Was war das Ergebnis dieser Treffen?

Siehe oben.

14. War der Generaldirektor des Hauptverbandes Josef Kandlhofer, die Geschäftsführerin der Chipkarten-Tochterfirma Mag. Ursula Weismann und ein damaliger IT-Experte des Hauptverbandes bei einem dieser in Frage 11 und 12 genannten Treffen?

(bei Fragennummerierung ist offensichtlich 12 und 13 gemeint)

a) Wenn ja, wann und wo?

Ja, siehe Frage 12: Bei gesetzlich vorgesehenen und zulässigen Verhandlungen.

b) Wurde bei diesen Treffen allen Bietern nahe gelegt, das Angebot mit knapp unter 38 Mio. Euro abzugeben?

Nein.

ba) Wenn ja, welchen Bietern wurde das wann nahe gelegt?

Entfällt, siehe oben.

bb) Wenn nein, warum nicht?

Weil Verhandlungen konkrete Leistungen und Preise einander gegenüberzustellen haben und nicht darin bestehen, der Gegenseite bestimmte Preise „nahe zu legen“.

bc) Handelt es sich hier nicht insgesamt um einen eklatanten Verstoß gegen das Vergaberecht?

Da der Ablauf nicht in der behaupteten Form stattgefunden hat, liegt kein Verstoß gegen das Vergaberecht vor.

c) Wurde bei diesen Treffen nur einem Bieter nahe gelegt, das Angebot mit knapp unter 38 Mio. Euro abzugeben?

Nein.

ca) Handelt es sich hier nicht insgesamt um einen eklatanten Verstoß gegen das Vergaberecht?

Da der Ablauf nicht in der behaupteten Form stattgefunden hat, liegt kein Verstoß gegen das Vergaberecht vor.

Die Fragen ab Nr. 15 bis zu letzten Frage 21 können vom Hauptverband nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

FLEISSNER & KÜNSTL

RECHTSANWÄLTE

1010 WIEN KÄRNTNERSTRASSE 21Tel. 513 77 74
Fax 513 77 74 / 20DR. WALTER FLEISSNER
DR. WALTRAUD KÜNSTL
E-Mail: fleissner.kuenstl@inode.at**Einschreiben**An das
Handelsgericht Wien
Marxergasse 1 a
1030 WienWien, am 14.12.2005
04-0112/1/R/6Gebühreneinzug
Nr. AEV BLZ 43610
GiroKtoNr. 30371650000**Klagende Partei:**Vision & Concept IT Consulting GmbH
Himmelpfortgasse 13/6b
1010 Wien**vertreten durch:**
Vollmacht erteiltR E C H T S A N W A L T
Dr. WALTER FLEISSNER
A-1010 Wien, Kärntner Straße 21
Tel. 513 77 74 FAX 513 77 74/20
V o l k s b a n k O s t , BLZ 43610
Kto.Nr.: 3 0 3 9 9 8 9 0 0 0 0
Gemäß § 19 a RAO verlangt der Anwalt die
Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen**Beklagte Parteien:**

1. Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. – SV - ChipBE
FN: 2061871
Schiffamtsgasse 15
1020 Wien
2. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
Kundmännigasse 21-27
1031 Wien

wegen: EUR 1.305.012,-**K l a g e**3-fach
1 RubrikBANKVERBINDUNGEN:
DR. WALTER FLEISSNER
DR. WALTRAUD KÜNSTLVOLKSBANK OST reg.Gen.m.b.H.
BKS Bank für Kärnten und Steiermark AGKTO.-NR. 30399890000
KTO.-NR. 140-004561BLZ 43610
BLZ 17000

1. Die Dr. Helmut Bierbaumer OEG erhielt auf Basis des Vertragsentwurfes vom 15. Oktober 2003 von der erstbeklagten Partei den Auftrag, zur Umsetzung des neuen e-Card Projektes das Programmmanagement für das gesamte Projekt und die Funktion des Programmdirektors zu übernehmen. Die zweitbeklagte Partei war in die der Beauftragung vorangegangenen Vertragsverhandlungen eingebunden und hat der Beauftragung zugestimmt. Im Anhang A des Vertragsentwurfes vom 15. Oktober 2003 wurde die Tätigkeit wie folgt beschrieben

- 1.1. Führung des Projektes e-Card auf operativer Ebene mit direkter Berichtslinie der technischen Keyplayer
- 1.2. Auswahl von technischen Keyplayern
- 1.3. Single Point of Contact für Bieter und Auftragnehmer
- 1.4. Verantwortung für
 - Aufbau und Leitung des Projektmanagementoffices (PMO)
 - Fachliche Führung der Projektkoordinatoren
 - Erstellung der Projektpläne
 - Koordination aller im Projekt eingesetzten Ressourcen
 - Gestaltung des internen Projektcontrollings
 - Durchführung von Projektsitzungen
 - Mitglied des Lenkungsausschusses
 - Führung der Issue-Listen, der Decision-Logs, des Risk-Management

Der Auftrag endet gemäß Punkt 11 des Vertragsentwurfes vom 15. Oktober 2003 mit dem Erreichen des Meilensteins M 60 (Beginn des einjährigen Voll-Betriebes) im Teilprojekt BZ - TS (TP1), spätestens jedoch am 31.12.2005.

Mit den beklagten Parteien war vereinbart, dass die um den Jahreswechsel 2003/2004 gegründete Klägerin in das Vertragsverhältnis eintreten kann. Die beklagten Parteien setzten für diese Zustimmung voraus, dass auch bei der Klägerin die wesentlichen Leistungen durch Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer entsprechend des Vertragsentwurfes vom 15.10.2003, erbracht werden. Die Dr. Helmut Bierbaumer OEG hat ihre Rechte aus dem mit den beklagten Parteien geschlossenen Vertrag darüber hinaus an die klagende Partei abgetreten. Den formellen Wechsel des Auftragnehmers Anfang 2004, nämlich von der Dr. Helmut Bierbaumer OEG zur Klägerin, hat Fr. Mag. Weismann einerseits aus vergaberechtlichen Gesichtspunkten sehr begrüßt, andererseits wünschte die Geschäftsführung der beklagten Parteien diesen Wechsel des formellen Auftragnehmers auch für den Zweck der besseren Darstellbarkeit der Gesamtbeauftragung gegenüber den

Prüfern der Aufsichtsbehörde des Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, die von Bundesminister Mag. Haupt Mitte Dezember 2003 in Auftrag gegeben wurde.

In der mit den beklagten Parteien, die erstbeklagte Partei vertreten durch Fr. Mag. Weismann und die zweitbeklagte Partei vertreten durch die Herrn Dr. Josef Kandlhofer und DI Volker Schörghofer abgehaltenen Besprechung vom 3.11.2003 wurde der Vertragsentwurf vom 15.10.2003 im einzelnen besprochen und Einigung über den Inhalt des Auftragsvertrages mit der Dr. Helmut Bierbaumer OEG erzielt. Die endgültige Beauftragung war nur mehr durch die Zustimmung des Herrn Dr. Kandlhofer und Herrn DI Schörghofer bedingt. Die Zustimmung des Herm Dr. Kandlhofer erfolgte noch am 3.11.2003, die endgültige Zustimmung des Herrn DI Schörghofer erfolgte telefonisch am 4.11.2003 gegenüber der Geschäftsführerin der erstbeklagten Partei, Fr. Mag. Weismann. Fr. Mag. Weismann informierte Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer von den erfolgten Zustimmungen und fertigte über die Auftragerteilung und die eingeholten Zustimmungen Aktenvermerke an.

Als Honorar für die zu erbringenden Managementleistungen wurde ein Tagsatz von € 880,-- exklusive Ust. vereinbart. Dieses Honorar wurde mit einem Maximalbetrag pro Kalendermonat in Höhe von € 17.600,-- exklusive Ust. gedeckelt.

Darüber hinaus wurde entsprechend einer detaillierten Anführung im Anhang ./B für die Zielerreichung 2005 ein Erfolgshonorar von insgesamt € 80.000,-- für die Zielerreichung 2003 ein Erfolgshonorar von € 75.000,-- und für die Zielerreichung 2004 ein entsprechendes Erfolgshonorar von € 70.000,-- jeweils netto ohne Ust vereinbart.

Mit den beklagten Parteien war vereinbart, dass der Vertragsentwurf vom 15.10.2003 nach Zustimmung der Herren Dr. Kandlhofer und DI Schörghofer von den Vertragsparteien unterzeichnet werden sollte. Mittlerweile wurden die politischen Interventionen der Sozialistischen Partei Österreichs (SPÖ) gegen die Einsetzung des Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer als Programmdirektor so massiv, dass der zweite Geschäftsführer der erstbeklagten Partei, Herr Ing. Mag. Johann Theiler, der als SPÖ nahe einzuschätzen war, nachdem er anfänglich Zustimmungsbereitschaft bekundet hatte, den Vertrag nicht mehr unterzeichnete. Auch Herr DI Schörghofer hat dem Vertrag erst nach direkter Intervention des Bundeskanzleramtes und des Gesundheitsministeriums, an welche sich Herr Mag. Bierbaumer mit einer detaillierten Darstellung, warum das Projekt eCard bei weiterer Führung durch die bis dahin

verantwortlichen Schlüsselpersonen mit Sicherheit erneut scheitern würde, wandte, zugestimmt. Anlässlich eines weiteren Termines im Büro des Herrn Dr. Kandlhofer, am 18.11.2003 um 8Uhr30 hat Herr Mag. Bierbaumer das Thema des noch nicht unterschriebenen Vertrages angesprochen und erklärte Herr Dr. Kandlhofer daraufhin, dass sich Herr Mag. Bierbaumer über die Gültigkeit des Vertrages keine Sorgen zu machen brauche, ... „der Vertrag gelte und hafte ihm die zweitbeklagte Partei für seine Einhaltung“. Der technische Geschäftsführer der erstbeklagten Partei, Herr Ing. Mag. Johann Theiler, wurde in der Folge mit sofortiger Wirkung beurlaubt, da eine Ablösung formal nur von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit im Verwaltungsrat möglich gewesen wäre, diese jedoch gegen die SPÖ Vertreter im Verwaltungsrat nicht zu erreichen gewesen wäre. Herr Mag. Bierbaumer hat allen relevanten Stellen bei den beklagten Parteien sowie dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Zusammenhänge anschaulich erörtert, dass eine „Nicht-Entfernung“ des technischen Geschäftsführers, sei es durch Ablösung oder Beurlaubung, die Nicht-Umsetzung der Referenzarchitektur und in weiterer Folge das neuerliche Scheitern des Projekts bedeutet hätte.

Die unmittelbare Intervention des Bundeskanzleramts in der Geschäftsführung der zweitbeklagten Partei (Anweisung an DI Schörghofer, den technischen Geschäftsführer der erstbeklagten Partei mit sofortiger Wirkung aus seiner Funktion durch Beurlaubung – ohne den Verwaltungsrat zu involvieren – zu entfernen), konnte nur deshalb erfolgen, weil Mag. Bierbaumer die Zusammenhänge und die Gefährdung des Projektes unmissverständlich an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen berichtete.

Beweis: Vertragsentwurf 15.10.2003

Aktenvermerk der Geschäftsführerin der beklagten Partei, Frau Mag. Ursula Weismann, vom 6.11.2003

PV

Dr. Josef Kandlhofer c/o Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Kundmanngasse 21-27, 1030 Wien

DI Volker Schörghofer c/o Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Kundmanngasse 21-27, 1030 Wien

Schreiben des Ing. Mag. Johann Theiler vom 18.11.2003

Projektorganigramm der erstbeklagten Partei an die Mitglieder des Verwaltungsrates vom 19.11.2005 über die Programmdirektion der klagenden Partei von TP1 bis TP 6 (Projektleitung)

2. Aufgrund der Auftragerteilung wurde Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer im Oktober 2003 in der Kundmannngasse 21 und im Jänner 2004 am neuen Standort der beklagten Partei in der Schiffamtsgasse 15 ein Büro und die entsprechende Büroinfrastruktur eingerichtet und eine Visitenkarte mit seiner Funktionsbezeichnung „Programmdirektor“ angefertigt und zur Verwendung übergeben.

Die tatsächliche Beauftragung der Dr. Helmut Bierbaumer OEG und damit die Einsetzung des Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer als Programmdirektor wird auch durch nachstehend angeführte Urkunden bestätigt

- 2.1. Einladung der Banken zum Thema Bankomatkarte / e-Card vom 5.11.2003 für den 7.11.2003.
Daraus ist ersichtlich, dass der Programmdirektor das Projekt nach außen vertritt und nicht die erstbeklagte Partei. An dieser Konferenz hat auch Fr. Dr. Rosemarie Schön, stellvertretende Kabinettschefin von Fr. BM Rauch Kallat, teilgenommen.
- 2.2. Statusbericht Kombination e-Card / Bankomatkarte aus der Sicht der Banken vom 10.11.2003. Daraus ist ersichtlich, dass der Programmdirektor den Hauptverband vertreten hat.
- 2.3. E-mail von Frau Petra Reiländer, Sekretariat Bundesministerin Rauch-Kallat, mit den Jour Fixe-Terminen für 2003 (Teilnehmer: Frau Bundesministerin Rauch-Kallat, stellvertretende Kabinettschefin Frau Dr. Schön, Mag. Reinhold Bierbaumer, DI Schörghofer). Die Bundesministerin hat vorgegeben, dass im Abstand von 2-3 Wochen durch den Programmdirektor Bericht zu erstatten ist. Dies ist auch erfolgt.
- 2.4. Protokoll des Koordinationsausschusses vom 22.10.2003. Aus diesem Protokoll des Koordinationsausschusses geht hervor, dass die grundsätzliche Rettung des Projektes durch eine neue Gesamtarchitektur (genannt Referenzarchitektur) von Mag. Bierbaumer ausgegangen ist und die neue Referenzarchitektur von ihm als einziger denkbarer Weg festgestellt wurde.
- 2.5. Protokoll des Koordinationsausschusses vom 6.11.2003, aus welchen ebenfalls hervorgeht, dass nur der Weg „neue Referenzarchitektur“ durch die Gruppe der TU Wien, wie von Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer vorgeschlagen, das Projekt aus der Krise führen kann.
- 2.6. Stenografisches Protokoll des Nationalrates vom 13.10.2004, Seite 224 ff.
- 2.7. E-mail von Frau Mag. Weismann vom 29.10.2003 an das Projekt Rettungsteam „zum Thema Position Programmdirektor in der SVC“.

- 2.8. Zusammenfassung der Situation an Dr. Probst (SPÖ), die die Dringlichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen verdeutlicht.
- 2.9. E-mail an Dr. Kandlhofer vom 29.1.2004, aus welchem hervorgeht, dass Herr Mag. Reinhold Bierbaumer für den am 30.1.2004 stattfindenden Koordinationsausschuss „ausgeladen“ wurde.

Die klagende Partei hat nachweislich die zentralen Managementleistungen für die Rettung des e-Card Projektes erbracht. Zum Zeitpunkt der Einsetzung des Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer als Programmdirektor stand das e-Card Projekt jedenfalls vor dem neuerlichen Scheitern. Der Grund lag vor allem in der Ausschreibung des Gesamtprojekts in 5 Teilen ohne Festlegung der Integration, also wie die einzelnen Teilbereiche zusammenpassen sollten. Die Bieter im e-Card Projekt, die Firmen Hewlett Packard, T-Systems Austria GmbH und Siemens/IBM standen vor dem Problem, dass sie ein Angebot abgeben sollten das nicht realisierbar war und darüber hinaus mit ungewöhnlichen Pönalebestimmungen verbunden war. Schon allein die Tatsache, dass für das zentrale Teilprojekt 1 (Betreiberzentrale und Terminalsoftware), das unter normalem Ausschreibungsmanagement eine Kostenbandbreite zwischen Euro 25.000.000,- und Euro 30.000.000,- ergeben hätte, die Erstangebote rund 70 Mio. € (Konsortium Siemens/IBM/Telekom), rund 90 Mio. € (T-Systems) und rund 150 Mio. € (Konsortium Hewlett-Packard/BRZ/CSC) ausmachten, und trotzdem nicht die formalen Anforderungen erfüllen konnten, zeigt den katastrophalen Zustand des Gesamtprojekts bzw. des Vergabeverfahrens vor der Involvierung der klagenden Partei.

Im speziellen hat Herr Mag. Reinhold Bierbaumer die Ablösung und/oder die de facto Entfernung der Personen der erstbeklagten Partei aus dem Projekt entschieden und durchgesetzt, die das Projekt durch Fehlleistungen unmittelbar vor das erneute Scheitern gebracht haben. In der Folge konnte Herr Mag. Bierbaumer durchsetzen, dass die neu eingesetzten Personen (Projektleiterin, Architekt Gesamtsystem, Architekt Rechenzentren) trotz der politischen Turbulenzen im Zusammenhang mit den Funktionsänderungen, ungestört arbeiten und das Projekt technisch-inhaltlich wieder auf Kurs bringen konnten.

Weiters ist es den Hintergrundgesprächen des Herrn Mag. Bierbaumer mit den unterlegenen Bieter und der Koordination des politischen Drucks des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen auf die unterlegenen Bieter zuzuschreiben, dass kein Einspruch gegen die Vergabe beim Bundesvergabeamt erfolgte. Ein solcher Einspruch hätte das Projekt mit Sicherheit um rund ein Jahr verzögert, wurde doch tatsächlich im Teilprojekt 1 ein Zuschlag für etwas

erteilt, was in dieser Form (neue Referenzarchitektur) gar nicht ausgeschrieben war. Die das Projekt rettende neue Referenzarchitektur konnte aufgrund der späten Involvierung der klagenden Partei erst nach erfolgter Ausschreibung des Teilprojekts 1 den Bietern durch die neuen Schlüsselpersonen der TU Wien vorgegeben werden.

Tatsächlich erfolgte beim von Mag. Bierbaumer geleiteten Vergabeverfahren im Teilprojekt 1 erstmals seit Jahren kein Einspruch eines unterlegenen Bieters beim Bundesvergabeamt, dies obwohl es für jeden der unterlegenen Bieter ein leichtes gewesen wäre, gerade diese Vergabe erfolgreich zu bekämpfen und damit das Projekt erneut zu kippen. Dass man seitens der beklagten Parteien, des Bundeskanzleramts sowie des Bundesministerium für Gesundheit und Frauen gerade die Lösung dieses schwierigen Problems bzw. die Lösungskoordination von Mag. Bierbaumer erwartete (und auch erhalten hat), zeigt die Zielsetzung und Honorierung im Punkt 1.3 im Grundvertrag vom 15.10.2003 sowie auch im nachträglich für die Optik gegenüber der Sonderprüfung des Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz angefertigten Teilvertrag vom 22.12.2003.

Nur durch die Managementleistung des Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer ist es gelungen, das Projekt, das im Sommer 2003 wieder vor dem sicheren Ende stand, innerhalb der nächsten 9 Monate wieder in allen wesentlichen Punkten auf Erfolgskurs zu führen.

Dass die Gesamtkosten des Projekts eCard die von Mag. Bierbaumer veranschlagte machbare Bandbreite von 105.000.000,- Euro bis 110.000.000,- Euro mittlerweile mindestens um 10.000.000,- Euro übersteigen, ist vor allem der vertragswidrigen vorzeitigen Ablöse des Programmdirektors zuzuschreiben. Durch das nach der Ablöse der Funktion nicht mehr vorhandene Programm-Management (Vertragsentwurf vom 15.10.2003, Punkt 1.4) stand den Auftragnehmern der einzelnen Teilprojekte für die Erlösoptimierung zu Lasten des Auftraggebers Tür und Tor offen.

Von Herrn Mag. Bierbaumer kam der Vorschlag im Koordinationsausschuss und in einer Reihe von Meetings mit Dr. Kandlhofer und DI Schörghofer, mit einer neuen Referenzarchitektur (Protokoll Koordinationsausschuss vom 22.10.2003), die durch Experten der TU Wien in Zusammenarbeit mit der neuen Projektleiterin, Frau DI Dietlind Angebrandt, vormals Keilner, (die in direkter Berichtslinie an Mag. Bierbaumer berichtete), erstellt werden sollte, um das technisch-organisatorische Grundproblem zu lösen, also den Bietern den Leistungsumfang unmissverständlich zu definieren. Durch die Leistungen des Mag. Reinhold Bierbaumer ist es gelungen, die gravierende technische und

organisatorische Richtungsänderung so darzustellen, dass auch die Leistungen der bis dahin Verantwortlichen zumindest als brauchbar dargestellt werden konnten.

Letztlich ist auch auf die Tätigkeit des Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer zurückzuführen, dass durch Hintergrundgespräche mit den Geschäftsführern der Europay Austria Zahlungsverkehrssysteme GmbH und Austrian Payment Systems Services (APSS) GmbH, die österreichischen Banken (BAWAG, Bank Austria, Raiffeisen, Erste Bank), davon überzeugt werden konnten, dass eine Verknüpfung mit den Bankomatkarten organisatorisch und technisch sowohl für die beklagten Parteien, als auch für die österreichische Bankenwelt nicht zielführend war.

Zusammenfassend ist auf die Managementleistung des Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer zurückzuführen, dass zwischen Sommer 2003 und Februar 2004 so gut wie alle für den Projekterfolg notwendigen Lenkungsmaßnahmen (vor allem die neue Architektur des Systems und neue Schlüsselpersonen), eingeleitet und ihre Umsetzung durch Interventionen bei allen betroffenen Stellen der zweitbeklagten Partei sowie dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen sichergestellt wurde. Es war die einleuchtende Darstellung der Projektzusammenhänge und – Notwendigkeiten an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen durch Mag. Bierbaumer, die überhaupt erst zu den massiven direkten Interventionen des Bundeskanzleramts und des Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zur Unterstützung und Rettung des Projekts eCard führen konnten.

3. Die klagende Partei hat auf Basis des Vertragsentwurfes vom 15.10.2003 und der mündlichen Auftragerteilung die Leistungen ordnungsgemäß erbracht. Am 19.12.2003 wurde Herr Mag. Reinhold Bierbaumer von der Geschäftsführerin der beklagten Partei, Frau Mag. Weismann, anlässlich eines Projektmeetings in den Räumen der TU in Schwechat ersucht, nachträglich einen Teilvertrag für den Zeitraum 15.10.2003 bis voraussichtlich Ende 2003 zu unterzeichnen. Frau Mag. Weismann begründete die Notwendigkeit des Abschlusses dieses Teilvertrages mit der mittlerweile von Herrn Sozialminister Mag. Haupt um den 10.12.2003 eingeleiteten Sonderprüfung der erstbeklagten Partei und der dadurch unter anderem auch notwendigen Unterteilung des Gesamthonorarbetrages in kleine Abrechnungseinheiten. Herr Mag. Reinhold Bierbaumer stimmte diesem Teilvertrag zu, da sowohl die Honorarhöhe als auch die weiteren Bedingungen vorerst für den Leistungszeitraum 15.10.2003 bis Ende Teilprojekt 1 im wesentlichen mit den Konditionen des Grundauftrages (Vertragsentwurf vom 15.10.2003)

Übereinstimmten. Herr Mag. Reinhold Bierbaumer hat diesen Vertrag noch am 19.12.2003 unterzeichnet. Von den Geschäftsführern der beklagten Partei wurde er offensichtlich am 22.12.2003 gegengezeichnet. Im Zuge dieser Vertragsunterzeichnung wurde mit der erstbeklagten Partei auch vereinbart, dass die Leistungen des Mitarbeiters der klagenden Partei, Herrn Dipl. Math. Reinhard Höhn, im Teilprojekt 1 ebenfalls über die Vorgängerin der klagenden Partei, beziehungsweise der Klägerin, abzurechnen ist und zwar entweder direkt mit der erstbeklagten Partei oder indirekt über die Technische Universität Wien. Die Aufteilung der Gesamtbeauftragung auf kleinere Einheiten zur besseren Darstellbarkeit in vergaberechtlicher Hinsicht war von den beklagten Parteien ausdrücklich gewünscht.

Dass es sich beim Teilvertrag vom 22.12.2003 um einen nachträglichen Vertrag zur Verbesserung der Optik für die Sonderprüfung durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz handelt, zeigt einerseits die Tatsache, dass zwischen dem 22.12.2003 und dem Vertragsende (formale Zuschlagserteilung TP1) von Mag. Bierbaumer praktisch keine Leistungen mehr erbracht werden konnten, da er sich in dieser Zeit (zwischen Vertragsunterzeichnung am 19.12.2003 und Vertragsende) auf Weihnachtsurlaub im Ausland befand. Andererseits war zum Zeitpunkt 22.12.2003 die Zielerreichung 1.2a und 1.2b von Mag. Bierbaumer gar nicht mehr beeinflussbar, da der Angebotspreis des „Bestbieters“ Siemens/IBM/Telekom zum Zeitpunkt 22.12.2003 bereits seit ca. 10 Tagen den beklagten Parteien vorlag.

Beweis: PV

Presseartikel zur Sonderprüfung 10.12.2003

Dipl. Math. Reinhard Höhn, Rudolf-Waisenhorngasse 138/3, 1230 Wien

Vertrag vom 19.12.2003 / 22.12.2003

Mag. Herbert Haupt, Bundesminister, Franz-Josefs Kai 51, 1010 Wien

DI Dietlind Angebrandt, Tivoligasse 71/10, 1120 Wien

Univ. Prof. DI Dr. Thomas Grechenig, Treitlstraße 3, 1040 Wien

Mag. Johann Theiler, Semmelweisgasse 174, 3034 Maria Anzbach

Univ. Ass. DI Dr. Philip Tornisch, Treitlstraße 3, 1040 Wien

Univ. Lektor DI Dr. Franz Schönbauer, Treitlstraße 3, 1040 Wien

Univ. Ass. DI Dr. Andreas Szinovatz, Treitlstraße 3, 1040 Wien

MMag. Johannes Kasal, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien

Maria Rauch-Kallat, Bundesministerin, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Dr. Rosemarie Schön, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

Dr. Friedrich Bock, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

Mag. Ingrid Reischl, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien

Walter Hammerschmid, Schiffamtsgasse 15, 1020 Wien
Univ. Prof. DI Dr. Reinhard Posch, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Christian Rupp, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Gernot Przestrzelski, Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Michael Gorgi, Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Dr. Albert Felbauer, Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Dr. Hans-Thomas Kopf, Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Franz Geiger, Dietrichgasse 25, 1030 Wien
DI Manfred Moser, Wienerbergstrasse 41, 1120 Wien
Rudolf Kotnik, Wienerbergstrasse 41, 1120 Wien
Peter Neubauer, Untere Viaduktgasse 4, 1030 Wien
Ing. Julius Schauerhuber, Floridsdorfer Hauptstrasse 1, 1210 Wien
Mag. Harald Neumann, Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien
Fritz Tupy, Lamezanstraße 4-8, 1232 Wien
Thomas Denk, Schiffamtsgasse 15, 1020 Wien
Mag. Kurt Ferstl, Tanbruckgasse 5, 1120 Wien

4. Das Vertragsverhältnis gemäß Vertragsentwurf vom 15.10.2003 wurde auch nach Ablauf, des auf Wunsch der beklagten Partei unterzeichneten Teilvertrages vom 19.12.2003 / 22.12.2003, der am 3.1.2004 endete, unverändert fortgesetzt. Am 29.1.2004 wurde Herr Mag. Reinhold Bierbaumer, ohne dass hiezu Gespräche voran gegangen waren, von Fr. Mag. Weismann mittels e-mail ersucht, an dem am nächsten Tag stattfindenden Koordinationsausschuss nicht mehr teilzunehmen. Die Herrn Dr. Kandlhofer und DI Schörghofer wussten über Nachfrage durch Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer nichts über die eigenwillige Vorgangsweise von Frau Mag. Weismann. Herr Dr. Kandlhofer versicherte Herrn Mag. Bierbaumer jedoch, dass auch nach Beendigung der Vergabe des Teilprojektes 1 die Zusammenarbeit wie ursprünglich vereinbart weitergehe. Nachträglich wurde der klagenden Partei bekannt, dass Frau Mag. Ursula Weismann mit e-mail vom 29.1.2004 den Mitarbeitern der erstbeklagten Partei mitgeteilt hat, dass Herr Mag. Bierbaumer sein Engagement in der erstbeklagten Partei in den nächsten Tagen beenden werde. Tatsächlich hat die erstbeklagte Partei weder den auf Basis des Entwurfes vom 15.10.2003 abgeschlossenen Vertrag gekündigt, noch hat sie von den im Vertrag festgehaltenen Rücktrittsmöglichkeiten Gebrauch gemacht. Der Vertrag ist nach wie vor aufrecht.

Die klagende Partei fordert daher nachstehende Beträge:

4.1 Von den gelegten Rechnungen

Rechnung vom 23.10.2003 (Leistungszeitraum 9/2003)	€ 9.120,-
Rechnung vom 22.01.2004 (Leistungszeitraum 1.10. bis 15.10.2003)	€ 31.920,-
Rechnung vom 22.1.2004 (Leistungszeitraum 15.10. bis 3.1.2004)	€ 62.304,-
Rechnung vom 22.1. (Zielerreichung 1.1. und 1.3.)	€ 48.000,-
Rechnung vom 7.5.2004 (Leistungszeitraum 7.11. bis 18.12.2003)	€ 31.680,-
Rechnung vom 19.5.2004 (Leistungszeitraum 1.1. bis 31.1.2004)	€ 54.708,-

hat die erstbeklagte Partei € 120.480,-- bezahlt. Der Restbetrag von € 117.252,-- (brutto) haftet unberichtigt offen aus.

4.2 Für nachstehende Monate haftet unberichtigt netto aus:

Februar 2004	€ 17.600,-
März 2004	€ 17.600,-
April 2004	€ 17.600,-
Mai 2004	€ 17.600,-
Juni 2004	€ 17.600,-
Juli 2004	€ 17.600,-
August 2004	€ 17.600,-
September 2004	€ 17.600,-
Oktober 2004	€ 17.600,-
November 2004	€ 17.600,-
Dezember 2004	€ 17.600,-
Jänner 2005	€ 17.600,-
Februar 2005	€ 17.600,-
März 2005	€ 17.600,-
April 2005	€ 17.600,-
Mai 2005	€ 17.600,-
Juni 2005	€ 17.600,-
Juli 2005	€ 17.600,-
August 2005	€ 17.600,-
September 2005	€ 17.600,-
Oktober 2005	€ 17.600,-
November 2005	€ 17.600,-

Dezember 2005	€ <u>17.600,-</u>
Insgesamt sohin	€ 404.800,-
4.3 Erfolgshonorar gemäß Anhang B 1.2a und 1.2b	€ 35.000,-

Dieses Erfolgshonorar sollte fällig werden, wenn die angebotenen Kosten für die Errichtung des Teilbereiches 1 (TP1) und die entsprechenden Betriebskosten (ist gleich Kosten laut Preisblatt bis zum Meilenstein M 60) unter € 35.000.000,-- (1.2a) bzw. unter € 30.000.000,-- (1.2b) exklusive USt liegen.

Aufgrund der von Mag. Bierbaumer initiierten Referenzarchitektur konnten die zu erwartenden „normalen Kosten“ des Teilprojekts 1 auf eine Bandbreite zwischen 25 und 30 Mio. Euro reduziert werden. Prof. Grechenig, TU Wien, schätzte das Projekt auf 20 bis 25 Mio. rechtfertigbare Kosten. Von beiden Bieterkonsortien, die im Dezember 2003 noch im Rennen waren, kamen Informationen, dass zumindest mit der oberen Grenze dieser Bandbreite zu rechnen ist, wenn die angekündigte Referenzarchitektur mit eingeschränkter Funktionalität – wie das Projekt mittlerweile auch realisiert wurde – zur klaren Vorgabe gemacht wird. Diese zu erwartende Bandbreite war der Geschäftsführung der beklagten Partei bekannt.

Parallel zu den offiziellen und protokollierten Gesprächen im Vergabeverfahren kam es jedoch am 11.12.2003 zu zwei „offiziell nicht stattfindenden“ Terminen, von den beklagten Parteien „no-dates“ genannt (zwischen 14.30 und ca. 15.30 in der Bar des Hotel Dorint, Landstraße Hauptstraße, 1030 Wien, anwesend Dr. Felbauer, Siemens, Mag. Weismann, SV Chipkarten GmbH und Mag. Reinhold Bierbaumer sowie zwischen 19.30 und 23.00 Uhr in Räumlichkeiten der ÖVP in der Teinfaltstraße, 1010 Wien. Anwesend waren: Dr. Kandlhofer, Mag. Weismann, Mag. Kasal (Leiter des IT-Ausschusses des Verwaltungsrates der zweitbeklagten Partei) Siemens Vorstand Geiger, Siemens Key Account Manager Przestrzelski, Siemens Business Services Geschäftsführer Dr. Felbauer, Prof. Grechenig, TU Wien, Dr. Schönbauer, TU Wien und Mag. Reinhold Bierbaumer). Keines dieser Gespräche wurde von Mag. Bierbaumer initiiert oder inhaltlich geführt. Mag. Bierbaumer hat die Geschäftsführung der beklagten Parteien ausdrücklich auf die rechtliche Problematik dieser Gespräche hingewiesen.

Das Ergebnis dieser „nicht stattfindenden Gespräche“ mit einem der beiden Bieter, zu denen der für IT zuständige Geschäftsführer im Hauptverband, DI Schörghofer, nicht eingeladen war, war, dass Siemens um ca. 23:00 Uhr durch Dr. Kandlhofer und Mag. Weismann nahegelegt wurde, das Angebot mit knapp unter 38.000.000,- Euro abzugeben, was dann seitens Siemens am nächsten Tag auch genau so erfolgte.

Von Mag. Bierbaumer darauf angesprochen, dass diese plötzlichen Mehrkosten von rund acht Mio. Euro, denen projekthaltlich aufgrund der neuen Referenzarchitektur keine Leistung, die das Projekt eCard betrifft, gegenübersteht, den unverschuldeten Wegfall eines Teils des vereinbarten Erfolgshonorars bedeuten, erklärte sowohl Dr. Kandlhofer als auch Mag. Weismann, dass man dafür eine Lösung finden werde. Für Herrn Mag. Bierbaumer musste diese Erklärung so verstanden werden, dass das Erfolgshonorar durch diese Vorgehensweise nicht gekürzt und zur Gänze ausbezahlt werden würde.

Aufgrund dieser Zusage begeht die klagende Partei trotz des Überschreitens der Auftragssumme von Euro 35.000.000,- (Zieldefinition 1.2a) bzw. Euro 30.000.000,- (Zieldefinition 1.2b) für 2003 das Erfolgshonorar von Euro 35.000,-.

4.4	Erfolgshonorar für 2004	€ 70.000,-
	Erfolgshonorar für 2005	<u>€ 80.000,-</u>
	Zwischensumme	€ 589.800,-
	zuzüglich 20 % Ust	<u>€ 117.960,-</u>
	Zwischensumme	€ 707.760,-
4.5	Schadenersatz aufgrund der durch die erstbeklagte Partei erzwungenen Aufkündigung des Vertragsverhältnisses mit Siemens im Projekt Leiner/Kika (netto)	€ 480.000,-

Die Dr. Helmut Bierbaumer OEG hatte mit der Firma Siemens Business Services GmbH 2003 eine Vereinbarung für eine Kooperation in einem umfangreichen IT-Outsourcing-Projekt der Firmengruppe Leiner / Kika, das bis Ende 2007 laufen sollte. Die klagende Partei hat sich mit der erstbeklagten Partei hinsichtlich dieses Projekts darauf geeinigt, aufgrund der Rolle im Projekt eCard die Bearbeitung dieses Projekts Leiner / Kika für die Dauer des Projekts eCard auszusetzen, weshalb die klagende Partei die Zusammenarbeit mit Siemens

kündigte. Ausdrücklich war jedoch vereinbart, dass nach erfolgter Umsetzung des Projekts eCard dieses Projekt von der klagenden Partei weiterbearbeitet werden würde. Nach dem Ausscheiden von Mag. Bierbaumer aus dem eCard Projekt Anfang Februar 2004 kam es seitens Frau Mag. Weismann und seitens Herrn DI Schörghofer mehrfach zu direkten Interventionen einerseits bei Siemens, andererseits bei Kooperationspartnern der klagenden Partei. Damit sollte offensichtlich Druck auf die klagende Partei im Zusammenhang mit der Auftragerteilung im Projekt eCard, die man wegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden und den Rechnungshof ungeschehen machen wollte, ausgeübt werden. Die Firma Siemens hat die Aufkündigung mit Schreiben vom 29.01.2004 bestätigt.

Mitarbeiter und Partner der klagenden Partei waren im Projekt Kika/Leiner bereits im Vorgänger-Projekt leitend tätig und besitzen daher Know How über Projektzusammenhänge und technisch-organisatorische Details, die in dieser Form kein Mitbewerbsunternehmen der klagenden Partei hat. Daher hätte dieses Projekt für die klagende Partei eine praktisch zwingende Beauftragung durch Siemens im Ausmaß von mindestens drei Personenjahren (Umsatz 1600 Stunden pro Jahr x 3 x Durchschnittsstundensatz von Euro 150,- = Euro 720.000,- abzüglich Kosten für Zukauf von Partnerunternehmen über rund 1/3 der zu erbringenden Leistungen in Höhe von Euro 240.000,- ergibt Euro 480.000,-) ergeben.

Beweis: Robert Pikart, Siemens Business Services GmbH, Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Mag. Barbara Berger, Siemens Business Services GmbH, Dietrichgasse 27-29
1031 Wien
Wolfgang Seidl, ABAX Informationstechnik GmbH, Thurngasse 10, 1090 Wien
Leopold Obermeier, ABAX Informationstechnik GmbH, Thurngasse 10, 1090
Wien
PV
Mag. Ursula Weismann
Franz Geiger
Dr. Albert Felbauer
Gernot Przestrzebski
Bestätigungsschreiben der Firma Siemens vom 29.1.2004

5. Es ergibt sich nachstehende Klagsforderung

Rest aus bereits gelegten Rechnungen	€ 117.252,-
Honorar für Februar 2004 bis Dezember 2005	€ 404.800,-
Erfolgshonorar 2004 und 2005	€ 150.000,-
Erfolgshonorar 2003 1.2a und 1.2b	€ 35.000,-
20% Ust aus € 404.800,- und € 185.000,-	€ 117.960,-
Schadenersatz Leiner/Kika	€ 480.000,-
Insgesamt	€1.305.012,-

Die erstbeklagte Partei haftet auf Grund der Beauftragung, die zweitbeklagte Partei zur ungeteilten Hand mit der erstbeklagten Partei auf Grund ihrer Haftungserklärung.

Mangels Zahlung beantragen wir nachstehendes

Urteil

die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei zu Handen des ausgewiesenen Klagevertreters den Betrag von € 1.305.012,- samt 9,47% Zinsen aus € 201.732,- vom 20.5.2004 bis 31.5.2004, aus € 222.852,- vom 1.6.2004 bis 30.6.2004, aus € 243.972,- vom 1.7.2004 bis 31.7.2004, aus € 265.092,- vom 1.8.2004 bis 31.8.2004, aus € 286.212,- vom 1.9.2004 bis 30.9.2004, aus € 307.332,- vom 1.10.2004 bis 31.10.2004, aus € 328.452,- vom 1.11.2004 bis 30.11.2004, aus € 349.572,- vom 1.12.2004 bis 31.12.2004, aus € 370.692,- vom 1.1.2005 bis 31.1.2005, aus € 391.812,- vom 1.2.2005 bis 28.2.2005, aus € 412.932,- vom 1.3.2005 bis 31.3.2005, aus € 434.052,- vom 1.4.2005 bis 30.4.2005, aus € 455.172,- vom 1.5.2005 bis 31.5.2005, aus € 476.292,- vom 1.6.2005 bis 30.6.2005, aus € 497.412,- vom 1.7.2005 bis 31.7.2005, aus € 518.532,- vom 1.8.2005 bis 31.8.2005, aus € 539.652,- vom 1.9.2005 bis 30.9.2005, aus € 560.772,- vom 1.10.2005 bis 31.10.2005, aus € 581.892,- vom 1.11.2005 bis 30.11.2005, aus 1.305.012,- seit 1.12.2005, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.